



## SIEA / PEGI Code of Conduct zum Jugendschutz

Dieser Code of Conduct ist von der Swiss Interactive Entertainment Association SIEA ([www.siea.ch](http://www.siea.ch)) entworfen worden, um in der Schweiz einen aktiven Jugendschutz im Bezug auf die Altersfreigabe / Zugänglichkeit von interaktiver Unterhaltungssoftware zu fördern und zu gewährleisten. Dafür wird das Pan European Game Information System PEGI angewendet, welches nach einem standardisierten Bewertungssystem entworfen wird und in mehr als 16 europäischen Ländern mit nachweisbarem Erfolg angewendet wird. Nähere Angaben zu PEGI siehe im Anhang.

### **Vereinbarung zur freiwilligen Kontrolle und Einhaltung der Altersempfehlung**

Alle Unterzeichner dieses Code of Conducts, insbesondere die unterzeichnenden SIEA Mitglieder und alle weiteren unterzeichnenden Hersteller, Detailhändler, Importeure und Distributoren verpflichten sich ohne Einschränkungen, sämtliche nachstehenden, allgemeinverpflichtenden Standards zur freiwilligen Selbstkontrolle beim Verkauf von interaktiver Unterhaltungssoftware ( z.B. PC- und Videospiele, nachfolgend auch „Produkte“ genannt) zu erfüllen und zu beachten.

Als **Hersteller** im Sinne dieses Code of Conducts gilt jeder Erzeuger interaktiver Unterhaltungssoftware.

Ein **Detailhändler** im Sinne dieses Code of Conducts verkauft oder veräussert in sonstiger Form interaktive Unterhaltungssoftware in Kleinmengen an Endverbraucher bzw. Endanwender.

Ein **Distributor** im Sinne dieses Code of Conducts ist ein Verteiler oder Grosshändler, der interaktive Unterhaltungssoftware vom Hersteller oder anderen Lieferanten (Importeur) beschafft und an Wiederverkäufer oder an sonstige Institutionen, soweit es sich nicht um private Personen und Haushalte handelt, absetzt.

Als **Importeur** im Sinne dieses Code of Conducts gilt jeder Händler, der ausserhalb der Schweiz interaktive Unterhaltungssoftware einkauft, sie in die Schweiz einführt und im Inland zum Kauf anbietet, vertreibt oder sonst wie in den Wirtschaftsverkehr bringt.

### **1. Verpflichtungen der Hersteller, Importeure und Distributoren**

#### **1.1. Import und Inverkaufbringen von Ware ( interaktiver Unterhaltungssoftware )**

Die Unterzeichner, welche als Hersteller, Importeure und Distributoren tätig sind, sorgen bezüglich die von ihnen hergestellten, importierten und/oder vertriebenen Produkte für die Einhaltung folgender Grundsätze:

- a) Waren, für welche eine PEGI Altersempfehlung vorliegt, dürfen nur mit einer solchen in den Verkauf gebracht werden. Die PEGI Altersempfehlung muss gemäss PEGI Richtlinien auf dem Produkt auf der Hüllenvorderseite angebracht werden. Sämtliche PEGI Altersempfehlungen sind publiziert und können auf „www.pegi.info“ von jedermann eingesehen werden.<sup>1</sup>
- b) Weist ein einzelnes Produkt keine PEGI Altersempfehlung auf, existiert aber für das identische Produkt in einer anderen Sprachversion eine PEGI Altersempfehlung, muss das Produkt vor dem Inverkehrbringen mit dem PEGI Altersrating gekennzeichnet werden, analog in Erscheinung und Altersempfehlung wie das mit PEGI Altersempfehlung ausgestattete Parallelprodukt in anderer Sprachversion (z.B. durch Überstickern). Dies dient insbesondere der Sicherstellung einheitlicher und harmonisierter Altersempfehlungen in der West- und Deutschschweiz, da zwar die französisch- und italienischsprachigen Länder Frankreich, Belgien, Luxemburg und Italien, nicht aber Deutschland die PEGI Altersempfehlung anwenden.
- c) Existiert für ein Produkt NUR die in Deutschland verwendete USK Altersempfehlung aber kein PEGI Altersrating (auch nicht in anderen Sprachversionen), gilt entsprechend die USK Altersempfehlung (z.B. rein deutsche Software).
- d) Verfügt ein Produkt weder über ein PEGI- noch über ein USK-Altersrating und liegt auch sonst keinerlei Altersempfehlung vor, verpflichten sich die Unterzeichner, nach bestem Wissen und Gewissen, das Produkt in Anlehnung an die PEGI-Einstufung und unter Berücksichtigung der Altersempfehlungen für vergleichbare Produkte einzuschätzen und den Verkauf dieses Produkts entsprechend durchzuführen.

## 1.2. Kennzeichnung der Ware

PEGI-Sticker zur Kennzeichnung von Waren i.S.v. Ziff. 1.1 lit. b (Überstickern) können jederzeit in beliebiger Menge und ohne Angabe des Produktes oder von Gründen bei folgender branchenunabhängigen Stelle per Telefon, Fax, Email oder Post bestellt werden:

Treuhandbüro A. Wettstein & Co.  
Gartenstrasse 33  
8002 Zürich  
Tel: 0041 44 206 16 16  
Fax: 0041 44 206 16 17  
slea@contexpert.ch

Das Treuhandbüro unterliegt der Schweigepflicht. Es ist ihm untersagt, Zahlen oder sonstige Angaben zu Bestellungen einzelner Händler an Dritte abzugeben. Die PEGI-Sticker werden gegenwärtig kostenlos abgegeben. Eine spätere Einführung eines Unkostenbeitrages wird jedoch vorbehalten.

---

<sup>1</sup> Insbesondere verfügen sämtliche Games für Spielkonsolen über ein PEGI-Altersrating

### **1.3. Belieferung mit Ware**

Eine Belieferung mit interaktiver Unterhaltungssoftware erfolgt seitens der SIEA Mitglieder und allen weiteren Unterzeichnern ausschliesslich an Distributoren und Detailhändler, welche diesen Code of Conduct ebenfalls unterzeichnet haben.

### **1.4. Bewerbung von interaktiver Unterhaltungssoftware mit PEGI 16+ / 18+**

Die Unterzeichner verpflichten sich, bei der Vermarktung von Spielen mit PEGI 16+ oder 18+ in der Werbung die Altersangabe mittels des PEGI Icons gut ersichtlich zu kommunizieren.

### **1.5. Unterlassung von ungeeigneter Werbung**

Die Unterzeichner verzichten darauf, interaktive Unterhaltungssoftware mit einem PEGI Rating von 16+ oder 18+ in Medien oder an Orten zu bewerben, welche hauptsächlich von jüngeren als 16- bzw. 18-jährigen Konsumenten frequentiert werden.

## **2. Verpflichtungen der Detailhändler**

### **2.1. Interne Richtlinien**

Alle Detailhändler, die diesen Code of Conduct unterzeichnet haben, erstellen innerhalb von 30 Tagen ab Unterzeichnung interne und verbindliche Richtlinien für das Kassen- und Beratungspersonal, welche die Altersüberprüfung bei Käufern von Spielen mit PEGI 16+ oder höher zwingend vorschreiben. Für den Onlineverkauf und den Versandhandel werden die Detailhändler geeignete und genügende Altersprüfungsinstrumente einführen.

### **2.2. Kommunikation am Verkaufspunkt**

Alle Detailhändler kommunizieren innerhalb von max. 30 Tagen ab Unterzeichnung an den Verkaufspunkten, an den Kassen und/oder auf ihren Verkaufswebseiten resp. in ihren Versandkatalogen in auffallender Weise, dass sich der Detailhändler resp. das Unternehmen zur Altersüberprüfung im Sinne dieses Code of Conducts bekennt und verpflichtet.

### **2.3. Bewerbung von interaktiver Unterhaltungssoftware**

Bei der Vermarktung von Spielen wird in der Werbung das entsprechende PEGI Icon oder die Altersempfehlung in Textform gut ersichtlich in unmittelbarer Nähe zum beworbenen Produkt kommuniziert.

### **2.4. Bezug der Ware**

Sämtliche Unterzeichner dieses Code of Conducts, insbesondere die Detailhändler verpflichten sich, ausschliesslich Waren im Verkauf an den Endkonsumenten anzubieten, welche den Vorschriften von Ziff. 1.1 lit. a bis d entsprechen.

### **3. Empfehlung**

#### **3.1 Verwendung des SIEA Informationsmaterials**

Die Detailhändler verwenden die von der SIEA zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien an sämtlichen Verkaufspunkten und anderen sinnvollen Stellen im Laden und geben dafür geeignetes Informationsmaterial der Käuferschaft kostenlos ab. Auf den Verkaufswebseiten und in den Versandkatalogen werden entsprechende Informationen und weiterführende Links publiziert.

#### **3.2. Herstellung und Abgabe von geeignetem Informationsmaterial**

Die SIEA verpflichtet sich zur Herstellung von geeignetem Informationsmaterial, welches an Detailhändler und/oder Konsumenten abgegeben wird. Zusätzlich macht die SIEA diese und allfällige weitere Informationen auf ihrer Webseite [www.siea.ch](http://www.siea.ch) auch online zugänglich.

### **4. Verstoss gegen diesen Code of Conduct**

#### **4.1 Folgen bei Nichteinhaltung**

Verstösse gegen diesen Code of Conduct können von jedermann der Stiftung für Konsumentenschutz resp. der SIEA mitgeteilt werden. Der PEGI Ausschuss prüft nach den Grundsätzen und unter Anwendung des vorliegenden Code of Conducts innerhalb einer maximalen Frist von 20 Arbeitstagen den Einwand / Verstoss. Sollte sich der Einwand als berechtigt erweisen, wird der PEGI Ausschuss unter Wahrung der Verhältnismässigkeit eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Sanktions- und/oder Korrekturmassnahmen gegen den / die betroffenen Verantwortungsträger ergreifen.

#### **4.2. Leichte Verwarnung**

Handelt es sich um ein erstmaliges, unmittelbar korrigierbares und/oder leichtes Vergehen, kann gegenüber dem Geschäftsführer eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden, verbunden mit der Auflage, den Missstand innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu beheben.

#### **4.3. Schwere Verwarnung**

Handelt es sich um ein mehrmaliges und/oder schwerwiegendes Vergehen, kann gegenüber dem Geschäftsführer eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden, verbunden mit der Auflage, den Missstand innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu beheben. Zusätzlich wird ihm folgende Busse auferlegt:

Verstoss gegen Ziff. 1.1.:

Fr. 2.- pro ausgeliefertes Stück

Verstoss gegen Ziff. 1.3 :

Fr. 10.- pro ausgeliefertes Stück

Verstoss gegen Ziff. 1.4 oder Ziff. 1.5.:

Der doppelte Werbeeinsatz der betreffenden Werbung

Verstoss gegen Ziff. 2.1. :

Jeder Detailhändler bezahlt pro Filiale und beendeter Woche, in der er sich im Verzug befindet, Fr. 50.-, so lange, bis der Misstand vollumfänglich behoben ist.

Verstoss gegen Ziff. 2.2. :

Jeder Detailhändler bezahlt pro Filiale und beendeter Woche, in der er sich im Verzug befindet, Fr. 20.-, so lange, bis der Misstand vollumfänglich behoben ist.

Verstoss gegen Ziff. 2.3 :

Der doppelte Werbeeinsatz der betreffenden Werbung

#### **4.4. Stopp der Bewerbung**

Besteht zwischen der Bewerbung einer bestimmten Ware und einem Verstoss gegen diesen Code of Conduct ein kausaler Zusammenhang, kann der PEGI Ausschuss einen sofortigen Stopp der Produktebewerbung verlangen.

#### **4.5. Nichtauslieferung**

Besteht zwischen der Auslieferung einer bestimmten Ware und einem Verstoss gegen diesen Code of Conduct ein kausaler Zusammenhang, kann der Importeur, Distributor oder Hersteller auf eine Erstlieferung oder Nachlieferung an den entsprechenden Händler verzichten.

#### **4.6. Unterbrechung von Warenlieferungen**

Der PEGI Ausschuss kann als Strafmassnahme gegen den Verstossenden grundsätzlich von den einzelnen SIEA Mitgliedern fordern, die Belieferung des Verstossenden mit interaktiven Unterhaltungssoftwaretiteln mit einem PEGI Rating von 16+ oder 18+ künftig zu unterlassen. Wird der Verstoss korrigiert, kann als Strafmassnahme die Lieferung von maximal 3 verschiedenen zukünftigen Titelreleases verweigert werden. Wird ein Verstoss nicht korrigiert, kommt Ziff. 4.5. zur Anwendung, um einen weiteren Verstoss gegen diesen Code of Conduct prinzipiell zu unterbinden.

#### **4.7. Rückzug der Ware**

Besteht die einzige Möglichkeit den Verstoss gegen diesen Code of Conduct zu beheben in einem Rückzug der Ware aus dem Verkauf, so kann der PEGI Ausschuss einen solchen sofortigen Rückzug verlangen.

Ein allfällig damit verbundener Schaden egal welcher Natur hat der Besitzer der Ware selber zu tragen.

#### **4.8. SIEA Mitglieder : Ausschluss aus der SIEA**

Muss ein Verstoß eines SIEA- Mitgliedes gegen diesen Code of Conduct als sehr schwerwiegend im Sinne des Jugendschutzes beurteilt werden, ist der Schaden anhaltend und/oder besteht die Gefahr von permanenten weiteren Verstößen gegen diesen Code of Conduct, so kann der PEGI Ausschuss der SIEA Mitgliederversammlung einen Ausschluss des verstossenden SIEA-Mitglieds aus dem Verband empfehlen.

#### **4.9. Nicht-SIEA-Mitglieder**

Muss ein Verstoß eines Nicht-SIEA-Mitgliedes gegen diesen Code of Conduct als sehr schwerwiegend im Sinne des Jugendschutzes beurteilt werden, ist der Schaden anhaltend und/oder besteht die Gefahr von permanenten weiteren Verstößen gegen diesen Code of Conduct, so kann der PEGI Ausschuss diesen Code of Conduct unter schriftlicher Angabe der Gründe einseitig beenden.

### **5. PEGI Ausschuss**

#### **5.1 Zusammensetzung**

Der PEGI Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, welche von den SIEA Mitgliedern gewählt werden. Der PEGI Ausschuss besteht aus einem Vertreter des Detailhandels, einem Vertreter der Hersteller, einem Medienvertreter, einem Konsumentenvertreter und einer pädagogisch geschulten Person.

#### **5.2 Beschlussfähigkeit**

Ein Straf- resp. Massnahmenbeschluss des PEGI Ausschusses gilt als verbindlich gefällt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des PEGI Ausschusses diesem zustimmen.

#### **5.4 Aufwandsentschädigung**

Mitglieder des PEGI Ausschusses erhalten keine Aufwandsentschädigungen

#### **5.5 Rechtsmittel**

Der PEGI Ausschuss entscheidet endgültig über die gemäss Ziff. 4 zu verhängenden Strafen resp. Massnahmen. Vorbehalten bleibt die gerichtliche Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

### **6. Einnahmen aus Strafmassnahmen**

#### **6.1. Rechnungssteller**

Rechnungssteller für vom PEGI Ausschuss verhängte Bussen ist der Kassier der SIEA im Namen der SIEA.

## 6.2. Verwendung der Busseinnahmen

Der Erlös aus den Busseinnahmen wird von der SIEA ausschliesslich zum Zwecke der freiwilligen Selbstkontrolle der PEGI Altersempfehlung eingesetzt.

Die Unterzeichnenden akzeptieren mit ihrer Unterschrift diesen Code of Conduct und verpflichten sich ohne Einschränkungen, die Bestimmungen dieses Code of Conduct im geschäftlichen Umgang mit Jugendlichen und Minderjährigen anzuwenden. Dieser Code of Conduct in seiner Fassung vom März 2006 ersetzt die früheren Versionen.

Dieser Code of Conduct ist keineswegs geeignet oder zielt darauf ab, Parallelimporte von Marktteilnehmern zu behindern oder zu verunmöglichen.

Der vorliegende Code of Conduct untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Präsidenten der SIEA.

Der Händler (Stempel u. Unterschrift)

Für die SIEA:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

**Version: Oktober 2008**

## Anhang :

**PEGI** ist die Abkürzung von **P**an **E**uropean **G**ame **I**nformation.

Dabei handelt es sich um das erste europaweite Alterseinstufungssystem für Computer- und Videospiele. Es gibt Eltern, Einkäufern und Onlinekonsumenten das Vertrauen, dass der Inhalt eines bestimmten Spiels für eine spezifische Altersgruppe geeignet ist.

Es sei darauf hingewiesen, dass die PEGI-Einstufungen als Empfehlungen zum Inhalt des Produkts und dessen Eignung zur Ansicht gedacht sind. Hierbei geht es nicht um die Spielfähigkeit oder Zugänglichkeit.

Vor diesem Hintergrund beginnt das PEGI- System, vollständig zu greifen : zum ersten Mal bietet ein Unterhaltungsmedium irgendeiner Art ein Alterseinstufungssystem, das den verschiedenen kulturellen Standards der verschiedenen europäischen Länder entspricht. Das PEGI-System wurde entwickelt und wird verwaltet von ISFE, der Interaktiven Softwareföderation Europas. Das niederländische Institut für die Klassifizierung audiovisueller Medien (NICAM) leitet die ISFE und ist für die praktische Umsetzung des PEGI-Systems zuständig. Der Rat für Videostandards (VSC) ist NICAM's Vertreter in England.

PEGI wird derzeit auf Produkte, die in den folgenden sechzehn Ländern vertrieben werden, angewendet:

Österreich	Belgien	Dänemark	Finnland
Frankreich	Griechenland	Irland	Italien
Luxemburg	Niederlande	Norwegen	Portugal
Spanien	Schweden	Schweiz	England

### Logos und Beschreibungen

Das PEGI-System verfährt nach fünf Altersklassen: 3+, 7+, 12+, 16+ sowie 18+. Diese Angaben werden gegebenenfalls durch Inhaltsbeschreibungen vervollständigt. Innerhalb des PEGI-Systems gibt es sechs verschiedene Inhaltsbeschreibungen:



Weitere Informationen zu PEGI : [www.pegi.info](http://www.pegi.info)

**Kontaktinformationen SIEA : [www.siea.ch](http://www.siea.ch)**